

# Bekanntmachung

## Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene

über

die Aufstellung der 6. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans  
nach § 2 Abs. 1 BauGB

und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

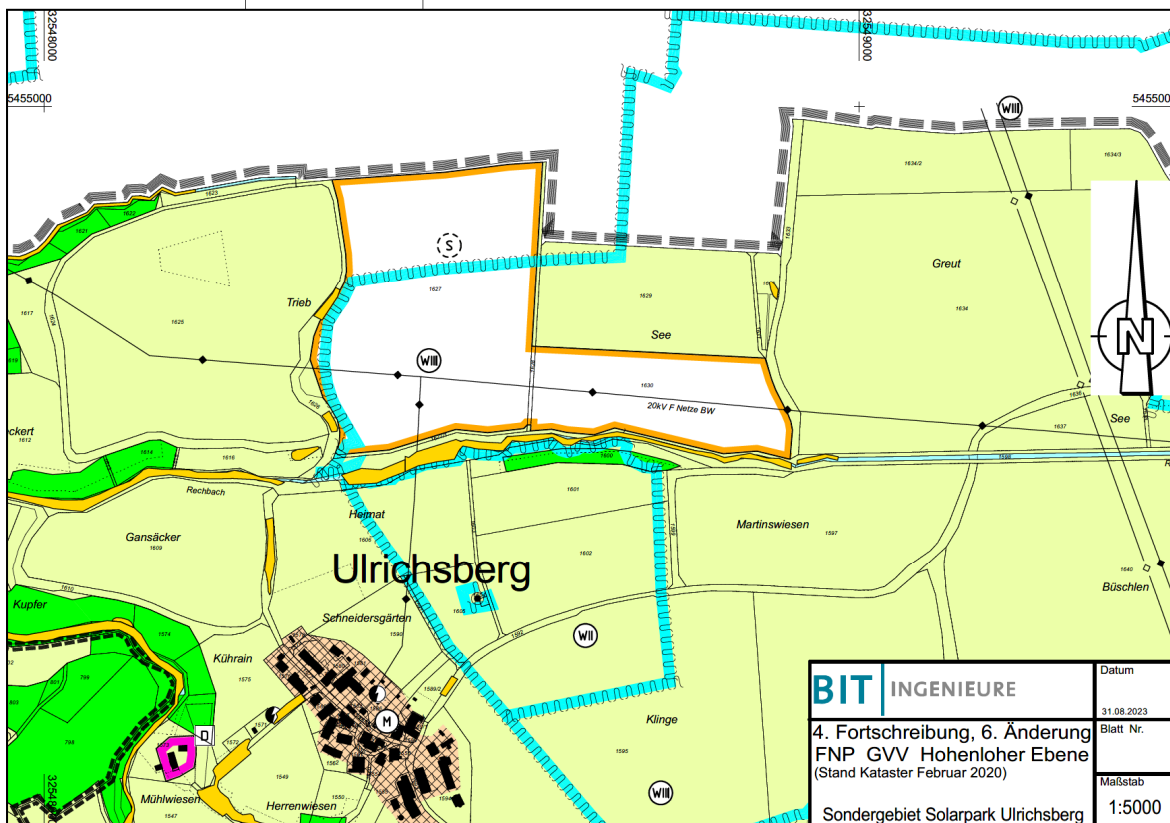
Der GVV Hohenloher Ebene hat am 28.11.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen die 6. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene aufzustellen.

In der öffentlichen Sitzung des GVV Hohenloher Ebene am 28.09.2023 wurden dann die Flächen, deren Bodennutzungen in der 6. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene geändert dargestellt werden sollen, erneut vorgestellt. Auf dieser Grundlage wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit bekannt gemacht.

### Ziele und Zwecke der FNP-Änderung

Anlass für die Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Ulrichsberg“, auf der Gemarkung Ulrichsberg. Im Bebauungsplan wird die Nutzung der Flurstücke 1627 und 1630 vollständig sowie das Flurstück 1628 teilweise der Flur 0 der Gemarkung Kupferzell zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebt. Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Bebauungspläne sind nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigte Nutzung entspricht jedoch nicht den derzeitigen Flächennutzungen des Flächennutzungsplans. Somit wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (Lage siehe unten).



26.09.23; plk; GVV\_Hohenloher\_FNP\_Neue\_Fortschreibung\_2020; 00\_Ulrichsberg\_FNP

©G&R/I

Lageplan zur Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, genordet)

Umweltbezogene Informationen:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird im vorliegenden Fall auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet, da auf Ebene des Bebauungsplanes ein Umweltbericht und ein Artenschutzbeitrag erstellt wird. Es wird im Zuge der Abschichtung auf den Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan verwiesen. Diese beiden Berichte zum Bebauungsplan werden bis zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen und als Anlagen beigelegt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit zeichnerischem Teil und Begründung kann vom **04.12.2023** bis zum **15.01.2024** auf der Internetseite der Gemeinde Kupferzell unter [www.kupferzell.de](http://www.kupferzell.de) abgerufen werden (auf der Startseite der Internetseite unter Neuigkeiten) und in folgenden Rathäusern der Mitgliedsgemeinden des GVV Hohenloher Ebene während den jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit eingesehen werden:

- Bürgermeisteramt Kupferzell, Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell, Flurbereich 1. OG vor Zimmer 101,  
Öffnungszeiten: Mo., Di. und Do. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mi. 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr  
Fr. 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Di. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Bürgermeisteramt Neuenstein, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein, Hauptamt vor Büro 15  
Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
Di. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Do. 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Bürgermeisteramt Waldenburg, Hauptstraße 13, 74638 Waldenburg, Zimmer 4 und Flurbereich vor Zimmer (Terminanfrage telefonisch (Tel.-Nr. 07942 108-0) oder per E-Mail ([stadt@waldenburg-hohenlohe.de](mailto:stadt@waldenburg-hohenlohe.de)) erforderlich)  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. und Fr. 08:00 Uhr bis 12:30Uhr  
Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift an den oben genannten Auslegungsstellen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

.....  
Ort, Datum

.....  
Christoph Spieles  
Verbandsvorsitzender des GVV Hohenloher Ebene